

Sicherheits *forum*

1 · 2017

Mitteilungsblatt der
Unfallkasse Sachsen-Anhalt



Abenteuerland – Planungshilfen für Spielplätze im Kita-Bereich

Verwendung von Sonderkraftstoff ist Pflicht

Neues bei der Bildschirmarbeit

Inhalt

Prävention	<i>Abenteuerland – Planungshilfen für Spielplätze im Kita-Bereich</i>	4
	<i>Verwendung von Sonderkraftstoff ist Pflicht</i>	7
	<i>Neues bei der Bildschirmarbeit</i>	9
	<i>Themenschwerpunkt 2016 – „Sichere Kita“</i>	11
	<i>Sportlehrer aufgepasst – Hochsprung</i>	12
	<i>Sportlehrer aufgepasst – Mattensicherung</i>	13
	<i>Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen</i>	15
	<hr/>	
Mitteilungen	<i>Änderung der Satzung</i>	16
	<i>Festveranstaltung zum 25-jährigen Jubiläum</i>	18
	<i>Informationen für Kita und Schule</i>	20
	<i>Interessierte Schulen für Projekttag gegen Gewalt gesucht</i>	22
	<i>Neues aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht</i>	25
	<i>Plakatmotive „Wie war das noch mal?“</i>	24
	<i>Aktuelles zum Arbeits- und Gesundheitsschutz</i>	25
	<i>Bildungsstaatssekretärin bei der Unfallkasse</i>	27
	<i>Neue Druckschriften</i>	27
<hr/>		
	<i>Impressum</i>	31



Liebe Leserinnen und Leser!

Arbeiten Beschäftigte mit gefährlichen Stoffen sind Arbeitgeber im Interesse des Gesundheitsschutzes ihrer Mitarbeiter nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Gefahrstoffverordnung und der UVV Grundsätze der Prävention verpflichtet, weniger gesundheitsgefährdende Ersatzstoffe zu verwenden. So die Theorie. Verwunderlich in dieser Hinsicht mag sein, dass es Verantwortlichen in einigen kommunalen Betrieben immer noch fremd ist, handgeführte Motorsägen oder Freischneider mit benzolfreiem Sonderkraftstoff zu betreiben. Dabei ist seine Verwendung als Ersatz für herkömmlichen Kraftstoff seit über 25 Jahren weitläufig bekannt. Grund genug für die Aufsichtspersonen der Unfallkasse, bei Begehungen in Mitgliedsbetrieben auch künftig den Einsatz dieses Sonderkraftstoffes stärker zu überprüfen.

Mit der Novellierung des Arbeitsschutzgesetzes im Jahr 2013 sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere die psychischen Belastungen bei der Arbeit stärker berücksichtigt werden. Unterstützung dabei bietet die Handlungshilfe „Gemeinsam zu gesunden Arbeitsbedingungen“ der BG ETEM. Um den Verantwortlichen den Schritt zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen zu erleichtern, bietet die Unfallkasse diese Broschüre ihren Mitgliedsbetrieben kostenfrei an (S. 15).

Ihre Redaktion



Abenteuerland – Planungshilfen für Spielplätze im Kita-Bereich

Spielplätze sind für unsere Kinder besonders wichtig. Hier können Sie ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten entdecken, erkunden und weiterentwickeln. Hier finden sie Anreize zur Schulung von Bewegungsabläufen, können ihre Ausdauer trainieren und Fantasien entfalten. Bereits bei der Planung von Spielplätzen sollten diese Grundgedanken berücksichtigt werden, um die Auswahl bzw. Einteilung der Spielplatzflächen und Spielgeräte optimal zu gestalten.

Für die Gestaltung der Außenspielflächen hat sich die Einteilung in einzelne Funktionsbereiche nach Bewegungsflächen und Ruhe- bzw. Rückzugszonen bewährt. Mit zunehmendem Entwicklungsstand der Kinder und in Abhängigkeit von der verfügbaren Fläche sollten Bereiche für Sand- und Matschaktionen, Bereiche der Sinneswahrnehmung, Bereiche zum Klettern, Rutschen und Wippen sowie Rückzugsbereiche für Versteck- und Rollenspielformen vorgesehen werden. Dabei ist die Notwendigkeit der Aufsichtsführung durch Erzieherinnen zu berücksichtigen.

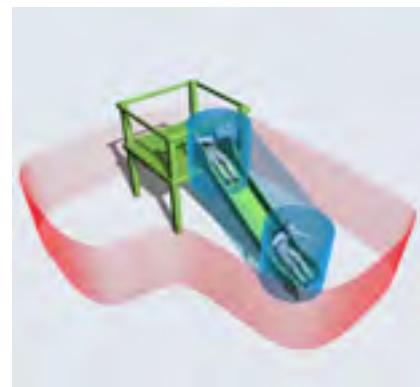
Zunächst gilt es herauszufinden, welche Spielgeräte und Geländemodellierung die Voraussetzungen nach einem hohen Spielwert und Möglichkeiten zur Bewegungsmotivation, unter pädagogischen Gesichtspunkten betrachtet, am besten erfüllen. Dann gilt es mit planerischem Geschick die einzelnen Spielbereiche mit ihren funktionellen Anforderungen in die vorhandenen Gegebenheiten (Grundstücksgröße und Konzept) einzupassen. Dabei sind die Spielbereiche und Spielgeräte unter Einhaltung der Mindestanforderungen an Freiräume so zu planen, dass keine Gefährdungen entstehen.

Als Bewertungskriterien sind die spielerischen Nutzungsmöglichkeiten und die Fallhöhen der zur Auswahl stehenden Spielgeräte zu beurteilen. Der jeweils erforderliche Mindestraum eines Spielgerätes ist zu definieren. Dies ist der Raum, der für die sichere Benutzung des Gerätes benötigt wird und sowohl den Fallraum, Freiraum und Geräteraum mit einschließt. Überschneidungen durch die Anordnung eines fest installierten Spielgerätes (Klettergerät) und eines bewegli-



Kita „Haus der kleinen Elbspatzen“ in Elster

chen Spielgerätes (Schaukel) zueinander, bei gleichzeitiger Nutzung des Fallraumes, sind unbedingt zu vermeiden. Eine Ausnahme ist die Anordnung von zwei feststehenden Spielgeräten (z. B. Kletterkombinationen einer Gerätegruppe) zueinander. Hier besteht die Möglichkeit der geringfügigen Überlagerung der Mindesträume.



Anforderungen an Räume zur Spielplatzplanung

Werden Spiel- und Klettergeräte aufgestellt, sind ausreichend bemessene Räume vorzusehen. Zu unterscheiden sind:

Geräteraum ...
ist der Raum, den ein Gerät nach seiner Aufstellung einnimmt

Freiraum ...
ist der Bereich auf oder um das Gerät herum, der von einem Benutzer des Gerätes während einer Bewegung, die durch das Gerät verursacht wird, eingenommen werden kann.

Fallraum ...
ist der Bereich auf oder um ein Gerät herum, der von einem Benutzer eingenommen werden kann, der von einem erhöhten Teil des Gerätes fällt. Der Fallraum eines Gerätes beträgt mindestens 1,5 m.



AWO-Kita „Am Wald“ in Holzdorf



Kita „Haus der kleinen Elbspatzen“ in Elster

Mindestraum ...

ist der Raum, der für die sichere Benutzung des Gerätes benötigt wird und den Fallraum, den Freiraum und den Geräteraum einschließt.

Für den Fall eines Sturzes vom Spielgerät wurden Sicherheitsabstände definiert, die möglichst auch in gefährlichen Situationen ein Mindestmaß an Sicherheit gewähren sollten. Je höher das Gerät, umso größer wird die erforderliche Aufprallfläche. Daraus ergibt sich eine Abhängigkeit des Sicherheitsabstandes zur Fallhöhe des Spielgerätes, die in den Mindestmaßen für Fallräume festgelegt wurden.

Mindestmaße für Fallräume

Bis 0,60 m freie Fallhöhe ergeben sich keine Anforderungen an den Fallraum im eigentlichen Sinn. Der Raum ist jedoch frei von Hindernissen und Gegenständen zu halten, auf die man

beim Fallen auftreffen kann. Für freie Fallhöhen von 0,60 m bis 1,50 m beträgt das Maß des Fallraums 1,50 m. Ab Fallhöhen von 1,50 m kann das Maß nach folgender Formel bestimmt werden: Länge der Aufprallfläche (m) = $(2/3 \text{ der freien Fallhöhe}) + 0,5$.

Fallschutzmaterial

Ab einer freien Fallhöhe von 60 cm muss unter allen Spielplatzgeräten stoßdämpfender Boden über die gesamte Aufprallfläche aufgebracht werden. Bei erzwungenen Bewegungen, z. B. bei Schaukeln, Rutschen und Wippgeräten, ist der Fallschutz immer erforderlich. In Abhängigkeit von der vorhandenen freien Fallhöhe ist die Beschaffenheit des Bodenmaterials auszuwählen:

- Bis 60 cm Fallhöhe sind alle Böden, auch die aus Stein, Beton und Bitumen, erlaubt. Diese Böden sind jedoch für viele Aktivitäten nicht empfehlenswert.

- Bis 1 m Fallhöhe ist Oberboden (Naturboden) zulässig.
- Bis 1,5 m Fallhöhe kann Rasen verwendet werden. Dieser muss dann auch bei intensiver Nutzung dauerhaft vorhanden sein.
- Ab 1,5 m Fallhöhe sind immer Fallschutzmaterialien mit stoßdämpfenden Eigenschaften einzusetzen.

Folgende Materialien mit stoßdämpfenden Eigenschaften können verwendet werden:

- Holzschnitzel (Korngröße 5 bis 30 mm)
- Rindenmulch (Korngröße 20 bis 80 mm)
- Sand, gewaschen (Korngröße 0,2 bis 2 mm)
- Kies, rund und gewaschen (Korngröße 2 bis 8 mm)
- synthetischer Fallschutz (Fallschutzplatten u.a. geprüft nach DIN EN 1177)

Allgemeine sicherheitstechnische Regelungen zur Spielplatzgeräteauswahl

Bei der Auswahl der Spielgeräte ist auf die Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen zur Ausführung und Beschaffenheit zu achten. Das bedeutet, das Spielgerät selbst muss eine ausreichende konstruktive Festigkeit und Standsicherheit aufweisen, die den Belastungen durch Benutzer standhält. Ecken und Kanten sind als gerundete oder gefaste Varianten auszuführen, Muttern und Schraubenköpfe möglichst versenkt in den Konstruktionsteilen einzulassen. Gewindeenden dürfen nicht überstehen oder sind abzusenken.

Unerwartete Hindernisse im Kopfbereich der Kinder (Anstoßstellen) oder im Gehbereich (Stolperstellen) sind zu vermeiden oder die Bauausführung muss so erfolgen, dass diese Bauteile keine Gefährdung darstellen. Für alle aneinander treffenden Konstruktions-

elemente gilt: Quetsch- und Scherstellen sind zu vermeiden. Gleiches gilt für Fangstellen, bei denen die Gefahr besteht mit dem Kopf, Fuß, Fingern oder Kleidung hängenzubleiben. Solche Fangstellen können sein:

- Öffnungen in dem Bohlenbelag einer schrägen Ebene, durch die ein Fuß hindurchrutschen kann,
- Kettenglieder, in die Fingerglieder hineinpassen,
- Öffnungen zwischen 11 cm (in Krippen: 8,9 cm) und 23 cm, in denen der Kopf steckenbleiben kann,
- Spalten oder V-förmige Öffnungen, in denen z. B. Knebel von Anorakschnüren hängenbleiben können.

her als 2 m, sind Brüstungen erforderlich, bei denen auf die Anordnung von horizontalen Verstreben mit Leiter effekt zu verzichten ist. Dadurch wird die Möglichkeit des Überkletterns vermieden.

Für Geländemodellierungen mit Hangneigung sollte aus Gründen der Haltbarkeit und Absturzgefahr ein 1:2 Verhältnis der Länge zur Höhe eingehalten werden. Bei Treppen sollten die Stufentiefen mehr als 140 mm und die Stufenhöhen, d.h. die Höhe zwischen den Auftrittflächen, weniger als 110 mm betragen. Ab einem Höhenunterschied von 2 m im Gelände ist ein Zwischenpodest vorzusehen. Bei Rampen

der Tageseinrichtungen einzufrieden. Es ist darauf zu achten, dass diese Einfriedungen ausreichend hoch sind, nicht zum Hochklettern verleiten und keine Gefährdungen für Kinder darstellen.

Die Mindesthöhe für Einfriedungen beträgt 1 m. Bestehen besondere Gefahrenherde im unmittelbaren Umfeld, wie z. B. stark befahrene Straßen, sollten höhere Einfriedungen verwendet werden. Bei der Auswahl der Einfriedung sind spitze, scharfkantige oder hervorspringende Teile zu vermeiden. Daher eignen sich z. B. Jägerzäune oder waagrecht angebrachte Holzplanken



Hanggestaltung mit Treppen, Rampe und Rutsche in der Kita „Haus der kleinen Elbspatzen“ in Elster

In der DIN EN 1176-1 sind die Fangstellen und die Prüfverfahren benannt. Besonderes Augenmerk gilt vor allem den Spielelementen ab einer Höhe von 60 cm, bei denen durch ungewolltes Abrutschen oder Hängenbleiben Strangulierungsgefahren bestehen.

Absturzsicherung

Werden Spielgeräte mit Treppen oder Standflächen in einer Höhe von 1 m ausgewählt, sind Absturzsicherungen in Form von Geländern mit Handlaufhöhen zwischen 0,60 m und 0,85 m vorzusehen. Liegen Standflächen hö-

werden als Kletterhilfen oft Taue verwendet. Diese sind, um Strangulierungsgefahren zu vermeiden, am Anfang und am Ende der Rampe ohne seitliche Schlaufenbildungsmöglichkeiten zu befestigen.

Einfriedungen

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Absicherung des Außengeländes der Kita gegen unerlaubtes Verlassen und unbefugtes Betreten sowie die sichere Abschirmung des öffentlichen Verkehrsraums vom Spielbereich. Daher sind die vorgesehenen Aufenthaltsbereiche des Außengeländes von Kin-

nicht. Stahlmattenzäune sollten möglichst engmaschig sein mit einer Maschenbreite < 5 cm. Bei der Montage dieser Zäune ist zu berücksichtigen, dass sie nach oben einen glatten Abschluss aufweisen; vertikale Stäbe dürfen nicht überstehen. Im Fußbereich sollten Stahlmattenzäune ebenfalls keine spitzen Stellen aufweisen, hierdurch werden Fußverletzungen ausgeschlossen. Erforderlichenfalls sollten die Zäune mit den Spitzen ins Erdreich eingelassen werden oder durch Aufschüttungen von Material (Erde, Steine) wirksam entschärft werden.



Sonnensegel über einer Spielfläche in der Kita „Am Wald“ in Holzdorf

Sonnenschutz

Auch Witterungseinflüsse, wie z. B. intensive Sonneneinwirkung, sind bei der Gestaltung von Spielplätzen zu berücksichtigen. So sollte bei der Aufstellung von Spielgeräten die mögliche Aufheizung der Materialien berücksichtigt werden, z. B. ist die Ausrichtung von Rutschflächen aus Metallelementen vorzugsweise nach Norden vorzunehmen. Für Sandkästen und Spielkombinationen sind natürliche Beschattungselemente wie Bäume und Sträucher sinnvoll, aber auch künstliche Beschattungselemente wie Sonnensegel oder Indianerzelte.

Bepflanzung

Bei der Planung von Bepflanzungen des Spielgeländes gilt: Pflanzen mit einem besonderen Verletzungs- und Gesundheitsrisiko sind zu vermeiden. Das heißt, Sträucher, Bäume oder Pflanzen mit langen und spitzen Dornen oder giftigen Bestandteilen sollten nicht angepflanzt werden. Hinweise hierzu sind in den Informationsschriften „Giftpflanzen – beschauen, nicht kauen“ (DGUV Information 202-023), „Naturnahe Spielräume“ (DGUV Information 202-019) sowie in der DIN 18034 zu finden.

Die allgemeinen sicherheitstechnischen Anforderungen sind für alle zur Verwendung kommenden Spielgeräte und Kombinationen zu berücksichtigen und werden je nach Bauart und Nutzungsart des jeweiligen Spielgerätes durch spezifische Regelungen ergänzt. Hinweise zur sicheren Nutzung sind in Unfallverhütungsvorschrift und Regel „Kindertageseinrichtungen“ (DGUV Vorschrift 82, DGUV Regel 102-002), den Informationsschriften „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“ (DGUV Information 202-002), „Naturnahe Spielräume“ (DGUV Information 202-019) sowie den Normen DIN EN 1176 Teil 1 bis Teil 11 und DIN EN 1177 beschrieben und definiert. Weitere Informationen zu diesem Thema mit Hinweisen zur Planung sind im Internetportal www.sichere-kita.de zu finden.

Claudia Händler

Verwendung von Sonderkraftstoff ist Pflicht

Bei handgeführten Maschinen und Geräten mit 2-Takt-Verbrennungsmotoren besteht die gesetzliche Pflicht, Sonderkraftstoff einzusetzen. Dies betrifft beispielsweise Motorsäge, Heckenschere, Freischneider und Co. Sonderkraftstoffe sind seit über 25 Jahren verfügbar. Der Einsatz von konventionellen Kraftstoffgemischen ist krebserregend.

Bei Beratungen und Besichtigungen in Mitgliedsbetrieben der Unfallkasse Sachsen-Anhalt stellen unsere Aufsichtspersonen leider immer noch fest, dass Motorsägen, Freischneider, Astungssägen oder Heckenscheren mit 2-Takt-Verbrennungsmotoren mit benzolhaltigen Vergaserkraftstoffen betrieben werden. Dabei ist seit mehr als 25 Jahren bekannt, dass diese Kraftstoffe äußerst gesundheitsgefährdende Abgase produzieren.

Warum ist der Einsatz von konventionellem Kraftstoff krebserregend?

Verfahrensbedingt kommt es beim Betrieb von 2-Takt-Verbrennungsmotoren zu so genannten Spülverlusten, d.h. im Abgas befindet sich unverbrannter Kraftstoff, der auch Benzol enthält. Der Anteil des unverbrannten Kraftstoffs kann dabei bis zu 30 Prozent betragen. Diese Abgase sind in hohem Maße gesundheitsschädlich.





Benzol selbst ist hinsichtlich der Kennzeichnung mit der Stufe 1 A als krebserregend eingeordnet. Bei andauernder Aufnahme führt es zu Schädigungen der inneren Organe und des Knochenmarkes. Aber auch geringe Konzentrationen sind nicht unbedenklich, da dieser Stoff, bzw. dessen Abbauprodukt, im menschlichen Körper Krebs erzeugen kann. Aufgrund dieser Gefährdungen, insbesondere während der Arbeit, sind Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol seit 2009 in die Berufskrankheiten-Verordnung mit der Nr. 1318 aufgenommen worden.

Bei der Arbeit mit handgeführten Maschinen kommen Beschäftigte mit dem Kraftstoff und seinen Dämpfen und insbesondere mit den Motorabgasen in direkten Kontakt, sei es über die Haut oder über das Einatmen. Aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsgeräte und der verschiedenen Arbeiten kommt dies häufig vor (z. B. Hecke schneiden mit Heckenschere, Vegetationspflege mit Freischneider, Baumpflege mit Motorsäge).

Wozu ist der Arbeitgeber verpflichtet?

Beim Einsatz von gefährlichen Stoffen haben Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Gefahrstoffverordnung zu prüfen, ob es Ersatzstoffe gibt, deren Verwendung weniger gesundheitsgefährdend und zumutbar ist. Auch nach § 2 der UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

in Verbindung mit § 9 der Gefahrstoffverordnung ist der Arbeitgeber verpflichtet, Gefahrstoffe durch Stoffe zu ersetzen, die für die Gesundheit der Beschäftigten weniger gefährlich sind. Darüber hinaus fordert die Regel „Waldarbeiten“ (DGUV-Regel 114-018) unter Punkt 3.2.2:

„Nach § 9 Gefahrstoffverordnung wird gefordert, dass Gefahrstoffe durch Stoffe zu ersetzen sind, die für die Gesundheit der Beschäftigten weniger gefährlich sind. Da die Abgase beim Betrieb handgeführter Maschinen mit Verbrennungsmotor mit benzolhaltigen Vergaserkraftstoffen gesundheitsschädlich sind und diese im erhöhten Maß vom Bediener eingeatmet werden, müssen diese Maschinen mit benzolfreiem Kraftstoff (z. B. Alkylatbenzin) betrieben werden.“

Welche Alternativen gibt es zum konventionellen Kraftstoff?

Seit über 25 Jahren ist benzolfreier Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verfügbar. Er ist arm an gesundheitsschädlichen Stoffen, enthält fast keine Olefine und Aromaten, kaum Schwefel und nur etwa 0,05 Prozent Benzol. Dieser Sonderkraftstoff führt bei den Beschäftigten zu einer wesentlich geringeren Gefährdung. Die Umstellung der vorhandenen Maschinen auf Sonderkraftstoff ist unter Beachtung der Herstellerhinweise problemlos möglich.

Die Aufsichtspersonen der Unfallkasse werden bei Begehungen in Mitgliedsbetrieben künftig auch überprüfen, ob Sonderkraftstoff bei der Verwendung von Motorsägen, Freischneidern und ähnlichen Geräten zum Einsatz kommt. Wo dies nicht nachgewiesen werden kann, muss die Umstellung zum Schutz der Beschäftigten erforderlichenfalls über eine Anordnung durchgesetzt werden.

Matthias Käsebier



Neues bei der Bildschirmarbeit

Ändern sich Rechtsvorschriften für die Büro- und Bildschirmarbeit sind davon in erster Linie die Beschäftigten in den kommunalen Verwaltungen sowie der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts betroffen. Die Arbeitgeber müssen dann prüfen, z. B. im Rahmen einer Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung, ob und ggf. welche Maßnahmen an den entsprechenden Arbeitsplätzen erforderlich sind und umgesetzt werden müssen.



Integration der Bildschirmarbeitsverordnung in die Arbeitsstättenverordnung

Das Bundeskabinett hat am 02.11.2016 die novellierte Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) beschlossen. Sie wurde am 02.12.2016 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 56 als Artikel 1 der „Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen“ vom 30.11.2016 verkündet und ist am Tag danach in Kraft getreten. Die wesentliche Neuerung besteht darin, dass die Inhalte der Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) in die neue ArbStättV integriert und die BildscharbV außer Kraft gesetzt wurde.

Die Bildschirmarbeit findet dabei konkrete Erwähnung im Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 3 und 4), bei den Begriffsbestimmungen (§ 2), der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 Abs. 1) sowie im Anhang – Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1. In diesem Anhang der ArbStättV wurde der Abschnitt 6 „Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen“ neu eingeführt, der fünf Unterabschnitte enthält. Diese befassen sich mit allgemeinen Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze sowie Bildschirme und Bildschirmgeräte, Anforderungen an Bildschirmgeräte und

Arbeitsmittel für die ortsgebundene Verwendung an Arbeitsplätzen, Anforderungen an tragbare Bildschirmgeräte für die ortsveränderliche Verwendung an Arbeitsplätzen sowie Anforderungen an die Benutzerfreundlichkeit von Bildschirmarbeitsplätzen. Weitere relevante Änderungen und Ergänzungen in der ArbStättV betreffen Telearbeitsplätze, die Arbeitsschutz-Unterweisung, den Umgang mit psychischen Belastungen sowie die Sichtverbindung aus Arbeitsräumen nach außen.

Es wurden klare Regelungen für Telearbeitsplätze in die ArbStättV aufgenommen und damit rechtliche Unklarheiten in der Praxis beseitigt. Telearbeit erfordert klare Rahmenbedingungen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten. Grundlage ist eine Vereinbarung mit dem Beschäftigten über die Einrichtung eines Bildschirmarbeitsplatzes im Privatbereich, über die Arbeitszeit und die Arbeitsbedingungen / Arbeitsplatzgestaltung.

Die Pflicht zur Unterweisung bestand bereits bisher. Jedoch fehlten die entsprechenden Hinweise, über welche Gefährdungen die Beschäftigten unterwiesen werden müssen (z. B. Brandschutzmaßnahmen, Erste Hilfe, Fluchtwege und Notausgänge). Die Änderung ist eine praxisgerechte Konkretisierung für Arbeitgeber.



Bei der Gefährdungsbeurteilung müssen psychische Belastungen berücksichtigt werden. Dies schreibt bereits das Arbeitsschutzgesetz vor. Für Arbeitsstätten wird dies jetzt konkretisiert und betrifft z. B. Belastungen und Beeinträchtigungen der Beschäftigten durch störende Geräusche oder Lärm, ungeeignete Beleuchtung oder ergonomische Mängel am Arbeitsplatz.

Die Regelung der Sichtverbindung nach außen gilt für dauerhaft eingerichtete Arbeitsplätze und für große Sozialräume. Die Regelung stellt klare und einheitliche Anforderungen, wie möglichst ausreichend Tageslicht und eine Sichtverbindung aus Arbeitsräumen nach außen gewährleistet werden können. Bereits von 1975 bis 2004 war die Regelung zur Sichtverbindung nach außen ein Teil der ArbStättV. Neu ist jetzt die eindeutige Auflistung von Ausnahmen, die Missverständnisse und Unklarheiten vermeidet und die besonderen Erfordernisse in der Praxis im Blick hat.

Arbeitsmedizinische Regel AMR Nr. 2.1

Verschiedene arbeitsmedizinische Regeln zur Konkretisierung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) tangieren die Büro- und Bildschirmarbeit. Dazu gehören bspw. die AMR Nr. 3.1 „Erforderliche Auskünfte/Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse“, die AMR Nr. 5.1 „Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge“ (muss z. B. schriftlich unterbreitet werden), die AMR Nr. 6.4 „Mitteilungen an den Arbeitgeber nach § 6 Absatz 4 ArbMedVV“ und die AMR Nr. 14.1 „Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens“.

Veränderungen gab es im Juli 2016 bei der AMR Nr. 2.1 „Fristen für die Veranlassung/ das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“. Mit der geänderten AMR Nr. 2.1 wurden die bisherigen, sehr verschiedenen Fristen für Pflicht- und Angebotsvorsorge in den unterschied-



lichsten Tätigkeitsbereichen, bis auf wenige Ausnahmen weitestgehend vereinfacht. Bisher orientierte sich bspw. die Frist für die nächste Vorsorge bzgl. Bildschirmarbeit am Lebensalter des Beschäftigten, war als Orientierung bis 40 Jahre alle fünf Jahre, danach alle drei Jahre notwendig.

Nunmehr muss die erste Vorsorge innerhalb von drei Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit, die zweite Vorsorge nach spätestens 12 Monaten und jede weitere Vorsorge spätestens nach 36 Monaten angeboten bzw. veranlasst werden. Die genannten Fristen sind dabei Maximalfristen, d. h. sie dürfen nicht überschritten werden, zulässig sind lediglich kürzere Fristen. Dies gilt jetzt auch für die Angebotsvorsorge bzgl. Tätigkeit am Bildschirm. Hat ein Beschäftigter die Angebotsvorsorge ausgeschlagen, so gilt für die nächste Vorsorge die Maximalfrist (36 Monate). Ihm muss dann ein neues Angebot unterbreitet werden.

Kürzere Fristen können bereits in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden, jedoch ist die Festlegung für den durchführenden Arzt nicht bindend. Er muss Fristen für die weitere arbeitsmedizinische Vorsorge individuell festlegen, dafür sind in der AMR Nr. 2.1 verschiedene Abhängigkeiten genannt. Die Angabe, wann eine erneute arbeitsmedizinische Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist, wird Be-

standteil der Vorsorgebescheinigung, die dem Arbeitgeber und dem Beschäftigten ausgestellt wird (siehe auch AMR Nr. 6.3 „Vorsorgebescheinigung“; www.baua.de, Themen von A–Z, Ausschüsse, Ausschuss für Arbeitsmedizin, AMR).

Neue Druckschriften

Die Publikationsdatenbank der DGUV enthält neue Informationsschriften zur Bildschirmarbeit, die auch zum Download zur Verfügung stehen (www.dguv.de/publikationen). Als Druckexemplare sind sie bei der Unfallkasse i.d.R. nicht verfügbar. Es handelt sich um:

- „Büroplanung – Hilfen für das systematische Planen und Gestalten von Büros“ (DGUV Information 215-441)
- „Sonnenschutz im Büro“ (DGUV Information 215-444)
- „Softwareergonomie“ (DGUV Information 215-450)
- „Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten“ (DGUV Information 215-210)

Rainer Kutzinski

Themenschwerpunkt 2016 – „Sichere Kita“

Im vergangenen Jahr widmete sich die Abteilung Prävention schwerpunktmäßig dem Kita-Bereich. Die Zielstellung bestand darin, Erzieherinnen und Erziehern, aber auch den Trägern der Einrichtungen umfassende Informationen zu möglichen Gefahren aufzuzeigen, die rechtlichen Verpflichtungen darzustellen und konkrete Hilfestellungen für die Praxis mitzugeben.

Bei Besichtigungen in Kitas stellten die Aufsichtspersonen der Abteilung Prävention in den vergangenen Jahren immer wieder Mängel fest. Auch in Seminaren wurden Unsicherheiten sowohl von Kita-Leitungen als auch von Beschäftigten deutlich. Vor diesem Hintergrund konzentrierten sich die Aufsichtspersonen bei Besichtigungen, in Seminaren, bei Beratungen sowie in ausführlichen Beiträgen im Mitteilungsblatt der Unfallkasse „Sicherheitsforum“ auf die Aspekte der Sicherheit und Gesundheit in Kitas.

Bauliche Anforderungen, Infektionsgefahren und Bewegungsförderung. In der 2. Ausgabe ging es um Kindergesundheit, Schutz vor Giftpflanzen, Umgang bei Zeckenbissen, Sonnenschutz, Beispiele zur Umsetzung der baulichen Anforderungen und sichere Spielplatzplanung. Die 3. Ausgabe beschäftigte sich mit den Themen Medikamentengabe in Kindertagesstätten sowie Lärm und schlechter Akustik in den Einrichtungen. In der 4. Ausgabe des „Sicherheitsforums“ ging es dann abschließend um den Brandschutz, Bewegung im Winter, Kordeln und

Schnüre sowie verschiedene pädagogische Konzepte in den Einrichtungen. Es ist vorgesehen, diese Artikel in einem Sonderdruck zusammenzufassen und allen Kitas ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.

Viele weitere Aktivitäten wurden durchgeführt. So nahmen die Aufsichtspersonen 211 Besichtigungen in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten vor und stellten dabei 687 Beanstandungen fest. Weiterhin gab es fast 700 Beratungen (telefonisch, schriftlich, vor Ort), davon 74 mit Bauplanern. In



So wurden in jeder Ausgabe des „Sicherheitsforums“ für die Zielgruppen Kinder, Erzieherinnen und Erzieher sowie die Träger von Kita-Einrichtungen unterschiedliche Themen angeboten. Dies begann in der ersten Ausgabe des Jahres 2016 mit den Themen



76 Fällen wurden die Unfälle von Kindern noch einmal unmittelbar vor Ort untersucht, um mögliche Schwachstellen im baulichen oder organisatorischen Bereich aufzudecken und abzustellen. Im Rahmen von Berufskrankheiten-Ermittlungsverfahren wurden 7 Stellungnahmen zur Prüfung der ar-



beitstechnischen Voraussetzungen durch die Aufsichtspersonen vorgenommen. Hinzu kamen 20 Lärmes-

sungen und 2 Gefahrstoffmessungen sowie 28 eintägige, 10 zwei- bis dreitägige Seminare und weitere 16 Inhou-

se-Fortbildungen. Darüber hinaus gaben die Aufsichtspersonen im Rahmen von Beratungen, Besichtigungen und Seminaren den Kita-Beschäftigten und Trägern viele konkrete Handlungshilfen mit auf den Weg.

Mit den zahlreichen Aktivitäten zum Schwerpunktthema „Sichere Kita“ konnten wir den Erzieherinnen und Erziehern sowie den Trägern von Kindertageseinrichtungen wichtige Unterstützungen und Hilfen für ihre tägliche Arbeit geben. Nach der Konzentration auf den Kita-Bereich im vergangenen Jahr werden wir aber auch künftig die individuelle Betreuung von Kitas, Kita-Personal und Kita-Trägern durch unsere Aufsichtspersonen fortführen.

Mattias Käsebier

Sportlehrer aufgepasst – Hochsprung

Das Unfallgeschehen beim Hochsprung ist relativ übersichtlich. Je nach Funktionsphase treten spezifische Unfälle auf. In den Phasen „Anlauf“ und „Absprung“ knicken die Schüler im Sprung- oder Kniegelenk weg. Die Folge sind Bänderverletzungen in Fuß und Knie. Die Flugphase selbst ist eher unbelastet, aber die Landung hat es in sich. Hier entstehen schmerzhafte Prellungen des Rumpfes und der Körperteile, wenn Schüler die Latte reißen und anschließend darauf fallen. Noch schlimmer fallen Verletzungen aus, wenn Schüler die Matte verfehlen und mit Kopf oder Rücken auf dem Hallenboden landen. Hier gibt es Lungenstauchungen, schwere Prellungen, Gehirnerschütterungen etc. Die Verletzungen sind meist nicht ohne psychische Folgen für die Kinder. Häufig ist für diese Schüler der Hochsprung künftig nur noch sehr angstbesetzt zu bewältigen.

Viele technische oder organisatorische Mittel gibt es nicht, um diese Unfälle zu vermeiden. Deshalb appellieren wir



an SIE als Sportlehrer: Helfen Sie, diese Unfälle zu vermeiden, indem Sie die Mittel ausschöpfen, die Sie haben!

- Nutzen Sie, falls vorhanden, eine Stabhochsprungmatte – diese ist einen Meter breiter.
- Legen Sie, vor allem bei älteren Schülern, rechts und links neben der Matte zusätzlich Turnmatten aus.

- Verwenden Sie für die Technikübungsphase nur aufblasbare Latten oder Gummiband (z. B. einfach „Schlüpfergummi“). Gehen Sie erst kurz vor der Leistungskontrolle dazu über, mit der festen Latte zu springen.
- Legen Sie möglichst nur realistische Höhen auf – auch und gerade für weniger talentierte Schüler!
- Markieren Sie die Laufwege und Abprungzonen für die Schüler.

Selbst wenn sich häufig zeigt, dass einige Schüler die Markierungen einfach nicht sehen können, weil die Augen schon voll sind mit der Hochsprunglatte! Einigen Schülern gibt es doch eine Orientierung!

Christina Trebus
Diplomsportlehrerin

Sportlehrer aufgepasst – Mattensicherung



Spalten zwischen den Matten verhindern

Hier sind Sie als Sportlehrer gefordert, vor dem Unterricht die geforderte Bewegungsaufgabe zu durchdenken. Wo werden die Schüler landen? Was ist das Schwierige an dieser Aufgabe? Wo sind demnach die meisten Fehler zu erwarten? Wo stehe ich und sichere?

Der Winter ist vorbei und damit auch so langsam die Turnzeit. Aber immer noch erreichen uns Unfallanzeigen wie diese: „Leon landete beim Abgang vom Reck auf der Mattenkante, knickte um und fügte sich so die Verletzung (Bänderriss) zu.“ „Mia turnte auf dem Balken, verlor das Gleichgewicht und fiel. Sie landete unglücklich mit dem Fuß auf dem Mattenrand (dort, wo zwei Matten sich überlappen), konnte das Körpergewicht nicht abfangen und verletzte sich an Handgelenk und Fuß.“ „Beim Sprung vom Minitramp auf die Matte (ganze Längsachsendrehung) landete Lukas nicht richtig und verdrehte sich das Knie.“

Alle drei Unfälle wären wahrscheinlich vermeidbar gewesen, wenn vorher der Einsatz der Matten mehr durchdacht worden wäre.

Beim Turnen in der Schule müssen die Turngeräte in den meisten Schulsporthallen mit den üblichen Turnmatten (blau, 1 x 2 m, 6 cm stark) abgesichert werden. Das ist häufig nicht optimal, denn die meisten Geräte passen nicht richtig dazu. Oft bleibt ein Spalt ungedeckt. Oder die Matten bilden eine Stufe, weil der abzudeckende Raum ein wenig kleiner ist, als zwei oder mehr Matten Platz benötigen. Auch zum Landen werden die Matten häufig genutzt.



Wenn Fehler passieren, welche sind üblich? Was sind die Folgen? Wenn ein Sturz vom Gerät wahrscheinlich ist, wo werden die meisten Schüler hinfallen? Dann sollte ich gerade dort keinen Mattenspalt oder keine Mattenstufe haben.

Gerade beim Abgang vom Reck passiert es häufig, dass Schüler in einen Mattenspalt treten. Warum? Weil das Reck breit genug ist, es mit zwei nebeneinanderliegenden Matten gut abzusichern. Dort steht mal nichts hoch, es wellt sich nichts – es passt eben einfach gut. Das wird gerne gesichert.



Leider beachten Sportlehrer dabei nicht, wo meistens geturnt wird – genau in der Reckmitte. Also werden die Schüler genau immer dort landen, wo die Matten aneinanderstoßen oder eben wo sich ein kleiner Spalt gebildet hat. Schon 1 bis 2 cm reichen zum Umknicken. Hier ist zu überlegen, ob bei Aufgaben ohne Drehungen am Reck bzw. Längsachsendrehungen beim Abgang nicht eine Matte in der Mitte ausreichend und damit sogar auch noch sicherer ist. Selbst wenn dadurch tatsächlich weniger Fläche unter dem Reck abgedeckt ist.

Richtige Mattenwahl

Beim Trampolinturnen gibt es häufig ein anderes Problem: Hier ist die Sprung- / Fallhöhe meistens höher und die Schüler landen häufig auch unkontrolliert. Die Sportlehrer denken – völlig richtig – hier brauche ich eine größere Matte, die bessere Dämpfungseigenschaften hat. Doch leider existieren in Schulsporthallen selten Niedersprungmatten, so dass fast immer Weichbodenmatten benutzt werden. Diese ha-



ben aber einen gravierenden Nachteil: Die Schüler sinken tief ein. Dieses tiefe Einsinken ist bei punktuellen Landungen (Fußlandungen) und speziell bei vorangegangenen Drehungen um die Längsachse gefährlich. Denn hier werden die Füße bei der Landung wie in einem Schraubstock festgehalten, während der Körper häufig noch weiterdreht. Und das schwächste Körperteil gibt dann nach – meist das Knie.

Was können Sie also tun, um den Landebereich trotzdem gut zu sichern? Einfach auf die Weichbodenmatte noch zusätzlich einen Bodenläufer oder eine Turnmatte legen. Auch hier müssen Sie wieder schauen, wo die Schüler voraussichtlich landen werden, damit das Verletzungsrisiko an Kanten und Ritzen minimiert wird.

Wie mit Hilfe von Matten Landungen sicherer gestaltet und Verletzungen vermieden werden können zeigt u.a. die Broschüre „Matten im Sportunterricht“ (DGUV Information 202–035). Dabei werden die unterschiedlichen Mattenarten und ihre speziellen Einsatzmöglichkeiten ausführlich betrachtet. In einem Abschnitt geht es um die Absicherung von Turngeräten mit Matten sowie um den Einsatz von Matten als methodisches Hilfsmittel. Darüber hinaus zeigen einige Beispiele, dass Matten neben ihrer Schutzfunktion auch viele Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten im Sportunterricht bieten.

Matten spielen auch bei der alternativen Nutzung von Sportgeräten eine Rolle. Die Informationsbroschüre „Alternative Nutzung von Sportgeräten“ (DGUV Information 202-052) aus der Reihe "Sicherheit im Schulsport" wurde in der aktualisierten Fassung Februar 2017 veröffentlicht (www.dguv.de/publikationen).

Christina Trebus
Diplomsportlehrerin

Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen

Unsere Arbeitswelt befindet sich in einem ständigen Veränderungsprozess. Schnelle Informations- und Kommunikationstechnologien prägen unseren heutigen Arbeitsalltag. Der Nutzer wird förmlich von einer Informationsflut überrollt. Die Erreichbarkeit des Beschäftigten scheint grenzenlos zu sein – selbst nach dem Feierabend.

Mit dem fortschreitenden Wandel in der Arbeitswelt haben sich auch die Belastungen, welche auf den Beschäftigten einwirken, verändert. Zunehmend werden Erkrankungen aufgrund psychischer Belastungen festgestellt. Aus diesem Grund kam es im September 2013 zu einer Novellierung des Arbeitsschutzgesetzes. In § 5 des Arbeitsschutzgesetzes wurde hervorgehoben, dass die psychischen Belastungen innerhalb der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind. Das heißt: Alle Unternehmen und Organisationen müssen auch jene Gefährdungen für ihre Beschäftigten ermitteln, die sich aus der psychischen Belastung bei der Arbeit ergeben.

Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen

Psychische Belastung bei der Arbeit umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher psychisch bedeutsamer Einflüsse, etwa die Arbeitsintensität, die soziale Unterstützung am Arbeitsplatz, die Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit, aber auch Umgebungsfaktoren wie Lärm, Beleuchtung und Klima. Eine Arbeit ohne psychische Belastung ist genauso wenig denkbar und wünschenswert wie eine Arbeit ohne jede körperliche Belastung. Ähnlich wie bestimmte Arten und Ausprägungen körperlicher Belastung gesundheitsgefährdend sein können, kann aber auch die psychische Belastung bei der Arbeit gesundheitsbeeinträchtigende Wirkungen haben, zum Beispiel bei andauernden hohen zeit- und leistungs-



bezogenen Anforderungen oder bei ungünstig gestalteter Schichtarbeit. Daher ist es erforderlich, die psychische Belastung der Arbeit in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Mit der Broschüre „Gemeinsam zu gesunden Arbeitsbedingungen“ der BG ETEM wollen wir Ihnen eine Handlungshilfe anbieten, welche den Schritt zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen erleichtert. Konzipiert wurde diese Handlungshilfe für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten. Der Anhang enthält aber auch Material

für eine Betriebsgröße mit bis zu 50 Beschäftigten. Für weitaus größere Betriebe besteht dennoch die Möglichkeit das Material für einzelne Abteilungen zu nutzen.

Innerhalb von 5 Arbeitsschritten wird erklärt, wie Sie einfach und sicher ans Ziel kommen. Unternehmer sollten sich bewusst sein, dass es sich bei dieser Maßnahme nicht nur um eine gesetzliche Vorgabe nach dem Arbeitsschutzgesetz handelt. Die Gefährdungsbeurteilung bringt auch ökonomische Vorteile mit sich. Langfristig können Fehltage verringert und die Arbeitsqualität erhöht werden. Die

Beschäftigten werden aktiv in den Optimierungsprozess eingebunden. Dies fördert die Motivation der Beschäftigten, die Zusammenarbeit im gesamten Unternehmen und generiert ein verbessertes Betriebsklima.

Neben dieser Broschüre bietet die Unfallkasse Sachsen-Anhalt Führungskräften unserer Mitgliedsunternehmen in diesem Jahr auch drei Seminare speziell zu diesem Thema an. Ansprechpartner für individuelle Beratungsangebote sind alle Aufsichtspersonen der Unfallkasse.

Barbara Angler

Änderung der Satzung

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt hat in ihrer Sitzung am 23.11.2016 in Zerbst/Anhalt die 10. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt beschlossen.

10. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Artikel 1

Die Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 09.12.1997, i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.02.1998 (Anlage zur Bekanntmachung des MS vom 22.01.1998, MBl. LSA S. 365), zuletzt geändert durch die 9. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 19.11.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.02.2015 (Anlage zur Bekanntmachung des MS vom 15.01.2015, MBl. LSA S. 100) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5a wird wie folgt neu gefasst: „Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches und während der Teilnahme an vorschulischen Sprachförderungskursen, wenn die Teilnahme aufgrund landesrechtlicher Regelungen erfolgt (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII),“
- b) Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst: „Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz, ausgenommen Feuerwehren, unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen, einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 12, 128 Abs. 1 Nr.1, 128 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. 128 Abs. 2, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(Umlagegruppen K1 – K3; § 3 Abs. 1 Nr.1 Satzung)“ die Worte „und das Land (L1)“ eingefügt.
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Die Umlagegruppen KL1 bis KL3 werden im Beitragsjahr nach den gemeldeten und in Vollbeschäftigungseinheiten umgerechneten Arbeitsstunden des Vorjahres veranlagt. Zu berücksichtigen sind alle entgeltlich oder unentgeltlich für das Unternehmen Tätige. Für die Ermittlung der Vollbeschäftigungseinheiten ist eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden zugrunde zu legen. Die ermittelte Zahl ist auf volle Vollbeschäftigungseinheiten zu runden.

Sind in der Umlagegruppe KL1, KL2 oder KL3 die ermittelten Vollbeschäftigungseinheiten in dem Beitragsjahr vorangegangenen Jahr (Bemessungsjahr) geringer als 80 von Hundert der in dieser Umlagegruppe im Durchschnitt der dem Bemessungsjahr vorangegangenen 5 Jahre berücksichtigten Vollbeschäftigungseinheiten und übersteigt der aus dem Anteil dieser Umlagegruppe am Gesamtbedarf resultierende Beitragssatz je Vollbeschäftigten den Betrag von 1/7 der für das Beitragsjahr geltenden monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), so wird in dieser Umlagegruppe der Beitragssatz je Vollbeschäftigten der Höhe nach auf den Betrag von 1/7 der für das Beitragsjahr geltenden monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) beschränkt. Der sich aus einer Beschränkung des Beitrags nach Satz 5 ergebende Differenzbetrag zum Soll-Anteil dieser Umlagegruppe am Gesamtbedarf ist anteilig durch die übrigen Umlagegruppen aufzubringen.“

3. § 26 wird wie folgt neu gefasst:„Nachweis der Berechnungsgrundlagen und Beitragsüberwachung

- a) Die Unternehmer haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§ 165 Abs. 1 SGB VII, § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Die Unternehmer und Unternehmerinnen führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. errichteten Stammdatendatei durch (§ 101 Abs. 4 SGB IV). Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV geregelt. Satz 1 bis 3 gelten nicht für Unternehmer, deren Beiträge für ihre Beschäftigten auf der Basis von Einwohnerzahlen nach § 185 Abs. 4 Satz 1 des SGB VII erhoben werden, sowie für private Haushalte nach § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII. Sie sind verpflichtet, die für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Beiträge angeforderten Angaben und Unterlagen fristgerecht einzureichen.
- b) Soweit die Unternehmer Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig machen, ist die Unfallkasse berechtigt, Schätzungen vorzunehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII). Die Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Beiträge und die zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen und sie 5 Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII).
- c) Zum Zwecke der Beitragsüberwachung prüft die Unfallkasse die Unternehmen und bestimmt die Prüfabstände (§ 166 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VII). Die Unternehmen sind verpflichtet, den Beauftragten der Unfallkasse zum Zwecke der Beitragsüberwachung Einblick in die zur Beitragsberechnung benötigten Bücher und Listen zu gewähren (§ 166 SGB VII).“

4. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Versicherung wird auf Kinder und Jugendliche während der Teilnahme an Sprachförderkursen erstreckt, wenn die Teilnahme aufgrund landesrechtlicher Regelungen erfolgt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII).“
- b) Nach Absatz 3 wird ein Absatz 4 angefügt: „Für die Entschädigung gilt § 18 Satzung.“

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt auf Vorschlag des Vorstandes in der 8. Sitzung der laufenden Wahlperiode am 23.11.2016 beschlossene 10. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt wird genehmigt.

Magdeburg, den 01.12.2016

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt
AZ.: 34-43532

Im Auftrag
gez. Trieschmann

Die Bekanntgabe der Satzungsänderung erfolgte im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt (MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017, Seite 12 ff).

Festveranstaltung zum 25-jährigen Jubiläum

Am 16. Dezember 2016 fand in der Zerbster Stadthalle die Festveranstaltung zum 25-jährigen Jubiläum der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, d.h. der Wiedererrichtung eines selbstverwalteten Unfallversicherungsträgers der öffentlichen Hand auf dem Gebiet Sachsen-Anhalts statt. Rund 250 Gäste, Partner sowie Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und des öffentlichen Lebens waren der Einladung gefolgt.



25 Jahre Gesetzliche Unfallversicherung in Sachsen-Anhalt. 25 Jahre Schutz für Kinder, Schüler, Beschäftigte und Ehrenamtliche. 25 Jahre ehrenamtliche Mitwirkung in den Organen der Unfallkasse. An diesem Tag gab es viele Jubiläen zu würdigen, auf die Organmitglieder, Geschäftsführung und Mitarbeiter der Unfallkasse Sachsen-Anhalt zurückblicken konnten. Den passenden musikalischen Rahmen zu dieser festlichen Veranstaltung bildeten die Solisten des Anhaltischen Theaters Dessau Angelina Ruzza fante (Sopran), Alejandro Marco-Buhrmester (Bass-Bariton), Wiard Witholt (Bariton) und Laura Bos (Klavier) mit Arien aus verschiedenen Opern.

Die Festansprache hielt Beate Bröcker, Staatssekretärin im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt. Grußworte überbrachten Dr. Lutz Trümper, Präsident des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, Angelika Kelsch, Vorsitzende des ver.di Bezirksvorstandes Sachsen-Anhalt Süd und der Zerbster Bürgermeister, Andreas Dittmann.



Moderator Martin Plenikowski gab einen kurzen geschichtlichen Abriss der Unfallversicherung in Sachsen-Anhalt. Er verwies darauf, dass es bereits in den Jahren 1929 bis 1945 mit dem Anhaltischen Gemeindeunfallversicherungsverband mit Sitz in Dessau und dem Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Sachsen in Merseburg zwei Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in eigenständiger Selbstverwaltung auf dem Gebiet des heutigen Sachsen-Anhalts gab. Mit dem Einigungsvertrag wurden die Prinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung in Sachsen-Anhalt wieder

übernommen und 1991 ein selbstverwalteter Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand – der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Sachsen-Anhalt (GUVV) für den kommunalen Bereich errichtet. Seine konstituierende Sitzung am 15.11.1991 gilt als anerkanntes Datum für die Wiedererrichtung eines gesetzlichen Unfallversicherungsträgers in Sachsen-Anhalt. Ein Jahr später wurden auch die Aufgaben des Landes als gesetzlicher Unfallversicherungsträger dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband Sachsen-Anhalt als Ausführungsbehörde des Landes (GUVV als AB) über-



Wurden für ihre langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen der Unfallkasse geehrt: v. l. Christine Stoffl, Yvonne Riehn, Helmut Behrendt, Wilfried Pohlmann und Detlef Lehmann

tragen. Damit gab es in Sachsen-Anhalt zwei Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, die die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung von 1991 bis Ende 1997 fortsetzten.

Mit der Einführung des SGB VII im Jahr 1997 überführte das Land Sachsen-Anhalt dann die Ausführungsbehörde des Landes (GUVV als AB) in die Unfallkasse Sachsen-Anhalt und gliederte gleichzeitig den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Sachsen-Anhalt (GUVV) in die Unfallkasse ein. Mit der Zusammenlegung dieser beiden bisher rechtlich und wirtschaftlich ge-

trennten Unfallversicherungsträger zum 01.01. 1998 war nun eine effizientere Verwaltung und einheitliche Umsetzung des Unfallversicherungsrechts möglich.

25 Jahre im Ehrenamt

Im Rahmen der Veranstaltung übernahm der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung, Peter Kunert, die Ehrung für 25-jähriges ehrenamtliches Engagement in den Selbst-

verwaltungsorganen der Unfallkasse. Dazu gratulierte er Yvonne Riehn, Christine Stoffl sowie Helmut Behrendt und Wilfried Pohlmann. Für seine 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen der Unfallkasse wurde Detlef Lehmann geehrt. Staatssekretärin Beate Bröcker verlieh anschließend Yvonne Riehn und Wilfried Pohlmann für ihr langjähriges ehrenamtliches Wirken in den Selbstverwaltungsorganen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt die Ehrennadel des Landes Sachsen-Anhalt.



Peter Kunert (r.) bei der Verabschiedung von Max Rönninger

Neben der Ehrung langjähriger Mitglieder der Selbstverwaltung wurde der bisherige Geschäftsführer der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Max Rönninger, feierlich in den Ruhestand verabschiedet. Sein Wirken in Zerbst begann 1992, als er unmittelbar nach Gründung des damaligen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Sachsen-Anhalt als Geschäftsführer gewählt wurde. Er lenkte und leitete die Unfallkasse fast 25 Jahre in dieser Funktion und trug, so Peter Kunert in seiner Laudatio, maßgeblich dazu bei, dass die Unfallkasse ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllte und zugleich ihre solide wirtschaftliche Stabilität erhalten hat.

Seit dem 1. Februar 2017 hat Martin Plenikowski, langjährig als stellvertretender Geschäftsführer an der Seite von Max Rönninger tätig, die Geschäftsführung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt übernommen.

Uwe Köppen



Informationen für Kita und Schule

Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.



Im Internetportal „Sichere Kita“ der Unfallkasse NRW zeigt der neu eingerichtete Waschraum, wie Duschen, Fußböden oder Waschtische in einer Kita aussehen sollten. Außerdem werden weitere Räume wie Eingangsbereich, Außengelände, Verkehrs- und Fluchtwege sowie Schlaf- und Gruppenraum anschaulich vorgestellt. Hier finden sich wichtige Hinweise und Erläuterungen zur Sicherheit der Kinder und der Beschäftigten. In dem Menü „Allgemeine Anforderungen“ sind grundlegende Anforderungen zu Bau und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen zusammengestellt. (www.sichere-kita.de)



Die Publikation „**Kindertagesbetreuung Kompakt – Ausbaustand und Bedarf 2016**“ des Bundesfamilienministeriums beleuchtet den bundesweiten

Ausbaustand und den Betreuungsbedarf in der Kindertagesbetreuung. Dabei werden Ausbaustand und Bedarfe auch in den Ländern dargestellt sowie die Altersgruppen der unter Dreijährigen, der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt sowie Grundschulkindern bis unter elf Jahre in den Blick genommen. (www.bmfsfj.de, Service, Publikationen, 01.02.2017)



Der beim Familienministerium herunterladbare Band 26 der Ratgeberreihe „**Spiel- und Lernsoftware pädagogisch beurteilt**“ gibt Eltern und Erziehenden Empfehlungen und Einschätzungen zur ganzen Vielfalt der neu erschienenen Computer- und Konsolenspiele. Die Spielbewertungen mit Alterskennzeichen der USK sind auch online unter www.schau-hin.info zu finden. (www.bmfsfj.de, Service, Publikationen, 08.02.2017)

Die Einbeziehung von besonders förderbedürftigen Kindern und Jugendlichen und solchen mit Behinderungen sowie der derzeit hohen Zahl an Flüchtlingskindern stellt auch den Schulsport vor Herausforderungen. Lehrkräfte müssen noch umfassender mit den Grundlagen von Inklusion und Integration vertraut sein. Sportlehrkräfte erhalten in der Broschüre „**Gemeinsames Lernen im Schulsport – Inklusion auf den Weg gebracht** Band 1 – Grundlagen“ der Unfallkasse NRW Anre-



gungen, wie sie alle Schüler, insbesondere jene mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, im Schulsport nach ihren individuellen Potentialen unterstützen und fördern können. (www.unfallkasse-nrw.de, Service, Medien, Schriftenreihe Prävention in NRW, PIN 71)



Bundesweit gibt es immer wieder schwere Unfälle durch abstürzende Geräteraumtore in Schulsportanlagen. Die Kommunale Unfallversicherung Bayern beschäftigt sich in einem Sonderdruck „**Sichere Geräteraumtore in Sporthallen**“ mit diesem Thema und zeigt, was Verantwortliche bei der Sicherheit beachten müssen. (www.kuvb.de, Medien, Druckschriften & Broschüren, Eigene Broschüren)

Im **Internetportal „Lernen und Gesundheit“** der DGUV stehen zur Unterstützung von Lehrern sehr gute Materialien zum Download zur Verfügung, darunter Hintergrundinformationen für die Lehrkraft, Lehrmaterialien und Fachmedien. Auf dem Portal werden folgende neue Medien angeboten:

- Primarstufe, Bewegte Schule, Bewegungskisten nutzen (Webcode: lug1001172)
 - Primarstufe, Natur, Umwelt, Technik, MINT – Sicher experimentieren (Webcode: lug1001171)
 - Sekundarstufe I, Sicherheit in der Schule, Gefahrstoffe im Unterricht (Webcode: lug1001168)
 - Sekundarstufe I, Projekte, Gesundheitsbotschafter (Webcode: lug1001153)
 - Sekundarstufe I, Sport, Haltung bewahren (Webcode: lug1001219)
 - Sekundarstufe II, Sucht- und Gewaltprävention, Alkohol – Konsum und Risiken (Webcode: lug1001115)
 - Berufsbildende Schulen, Psychische Belastungen, Multitasking und Psyche (Webcode: lug1001142)
 - Berufsbildende Schulen, Psychische Belastungen, Emotionsarbeit (Webcode: lug1001208)
 - Berufsbildende Schulen, Gesundheitsschutz, Hautschutz: Grundwissen (Webcode: lug829356)
 - Berufsbildende Schulen, Suchtprävention, Alkohol am Arbeitsplatz (aktualisiert; Webcode: lug907602)
 - Berufsbildende Schulen, Suchtprävention, Onlinesucht (aktualisiert; Webcode: lug972588)
- (www.dguv-lug.de)



Wer künftig das **Portal Sichere-Schule** mit dem Smartphone oder Tablet besucht und auf die Sporthalle wechselt, wird direkt zur optimierten Ansicht für mobile Endgeräte geleitet. Alle Inhaltsseiten der Sporthalle passen sich

automatisch der Anzeige des Gerätes an. Die Sporthalle der Sicheren Schule bietet jetzt mit dem neuen Design, die beste Möglichkeit, sich auch mobil umfassend zu informieren. (www.sichere-schule.de)



Das Bundesfamilienministerium hat eine Broschüre **„Jugendschutz – verständlich erklärt“** veröffentlicht. Die Broschüre erläutert übersichtlich gegliedert die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere zu Alkoholabgabe und Alkoholkonsum, Abgabe von Tabakwaren sowie E-Zigaretten und E-Shishas, Rauchen, den Aufenthalt in Gaststätten und den Besuch von Tanzveranstaltungen oder Spielhallen. (www.bmfsfj.de, Service, Publikationen, 20.12.2016)



Broschüre und Flyer **„Wir pflegen! Ausbildung in der Altenpflege – Sicherer Job mit Sinn und Perspektive“** des Bundesfamilienministeriums infor-

mieren über Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalte und -vergütung, Arbeitsfelder, Entwicklungsmöglichkeiten und Umschulungen in der Pflege. Speziell die Broschüre gibt einen Einblick in den Alltag von Altenpflegern sowie Auszubildenden. Wie sieht der Tagesablauf aus? Welche Voraussetzungen sollte man für eine Ausbildung mitbringen? Welche beruflichen Perspektiven gibt es? Diese Fragen werden anhand zahlreicher Informationen für verschiedene Zielgruppen (junge Menschen, Umschüler) beantwortet.

(www.bmfsfj.de, Service, Publikationen, 20.02.2017)



Die Anleitung Praxislernort Pflege bereitet Pflegeschüler auf ihre Berufspraxis vor. Sie ist deshalb der zentrale Rahmen, um von Beginn an auch Arbeits- und Gesundheitsschutzwissen zu vermitteln, anzuwenden, zu festigen und als selbstverständlichen Bestandteil in den Arbeitsalltag zu integrieren. Anregungen dazu erhalten all jene, die Verantwortung für Pflegeschüler und den Arbeits- und Gesundheitsschutz haben, in der Inqa-Broschüre **„Praxislernort Pflege – Anleiten zu einer gesundheitsgerechten Arbeit in der Pflege“**. (www.inqa.de, Suche: Praxislernort)

Rainer Kutzinski

Interessierte Schulen für Projekttag gegen Gewalt gesucht

Das Ensemble TheaterTill aus Nordrhein-Westfalen gastiert auch in diesem Jahr mit seinem Stück „Berichte über Gewalt“ für eine Woche an verschiedenen Sekundarschulen, Gymnasien und Berufsschulen in Sachsen-Anhalt. Geplant sind die Auftritte in der 35. Kalenderwoche vom 28.08. bis 01.09 2017. Schulen, die an einer etwas anderen Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt Interesse haben, können sich noch bei der Unfallkasse melden.



Sekundarschulen, Gymnasien und Berufsbildende Schulen in Sachsen-Anhalt, die an einer solchen Veranstaltung in der Woche vom 28. August bis 01. September 2017 interessiert sind, können sich noch schriftlich (mit Ansprechpartner und Kontaktdaten) bei der Unfallkasse melden.

Weiterführende Informationen zur Veranstaltung können bei Frau Christina Trebus (Tel. 03923 751519, praevention@ukst.de) eingeholt werden.

In „Berichte über Gewalt“ sprechen fünf Personen über ihre eigenen Gewalterfahrungen – als Täter oder Opfer. Sie rufen dabei unmittelbar emotionale Reaktionen hervor, Gefühle, denen sich niemand entziehen kann. Zum Teil handelt es sich dabei um Personen, die auf Grund einer Straftat vom Jugendamt dazu verpflichtet werden, für eine Zeit an dieser Aktion mit-

zuwirken. Ein anderer Teil besteht aus Personen, die bereitwillig ihre Geschichten einer Öffentlichkeit zukommen lassen wollen. Sie haben den Mut, in der Öffentlichkeit nicht nur ihre Geschichte zu erzählen, sondern auch ihre Gefühle, Motive, Ängste. Eine bewegende Veranstaltung für Jugendliche und Lehrer. Kontrovers, provokant, wahr.



Neues aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht

Die am 19.11.2016 in Kraft getretene geänderte Fassung der **Gefahrstoffverordnung** steht auf den Internetseiten der BAuA zum Download zur Verfügung. (www.baua.de, Informationen für die Praxis, Rechtsgrundlagen und Vorschriften, Rechtstexte Gefahrstoffe)



Vom IFA der DGUV wurde die Broschüre „Das **GHS-Spaltenmodell 2017** – Eine Hilfestellung zur Substitutionsprüfung nach Gefahrstoffverordnung“ veröffentlicht. (<http://publikationen.dguv.de>, Suche: 10813)

Beim VDRI wurden verschiedene neue **Vorträge** eingestellt, darunter zu Themen wie Weiterentwicklung der BetrSichV, der GefStoffV sowie Neues aus dem AGS. (www.vdri.de, Fachinformationen, nach Datum, November/ Dezember 2016)

Das BMAS hat eine Broschüre mit dem aktuellen Text der geänderten **Arbeitsstättenverordnung** veröffentlicht. (www.bmas.de, Service, Suche: A225)



Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL.) erfolgten Bekanntmachungen zu Arbeitsstättenregeln. Es handelt sich um:

- die geänderte ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“,
- die geänderte ASR A1.5/1,2 „Fußböden“,

- die geänderte ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ sowie
- die geänderte ASR A3.6 „Lüftung“. (www.baua.de, Themen von A-Z, Arbeitsstätten, Arbeitsstättenrecht, ASR)

Der LASI hat seine Veröffentlichungen „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitschutzbehörden der Länder – Grundsätze und Standards“ (LV 1), „Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht“ (LV 48) und „**Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung**“ (LV 59) überarbeitet. (<http://lasi-info.com>, Publikationen, LASI-Veröffentlichungen)



Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) hat die vom Expertenkreis Labortechnik erarbeiteten Stellungnahmen zu den Themen „**Anforderungen an mobile Glove-Boxen**“ für die Krisenintervention bei außergewöhnlichen biologischen Gefahrenlagen“ und „**Ableitung eines Druckanstiegs innerhalb der Kammer eines Autoklaven**“ über die Ausblaseleitung des Sicherheitsventils oder der Berstscheibe im Sicherheits- und Schutzstufenbereich 3–4“ verabschiedet und veröffentlicht. (www.baua.de, Themen von A–Z, Biologische Arbeitsstoffe, ABAS, Stellungnahmen des ABAS, Stellungnahmen zur Labortechnik)

Auf den Internetseiten der BAuA wurden die Vorträge des **Workshop: Biosicherheit in Schutzstufe 3 „Fachkundige Person“** am 21.09.2016 in Münster veröffentlicht. Vorgaben zur notwendigen Qualifikation von Beschäf-

tigten sowie von fachkundigen Personen, die durch den Arbeitgeber benannt werden, enthält die TRBA 200 „Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“. Hier werden im Anhang 1 Inhalte und Themenschwerpunkte für den Erwerb der Fachkunde beispielhaft aufgeführt. (www.baua.de, Themen von A–Z, Biologische Arbeitsstoffe, Tagungen und Workshops)



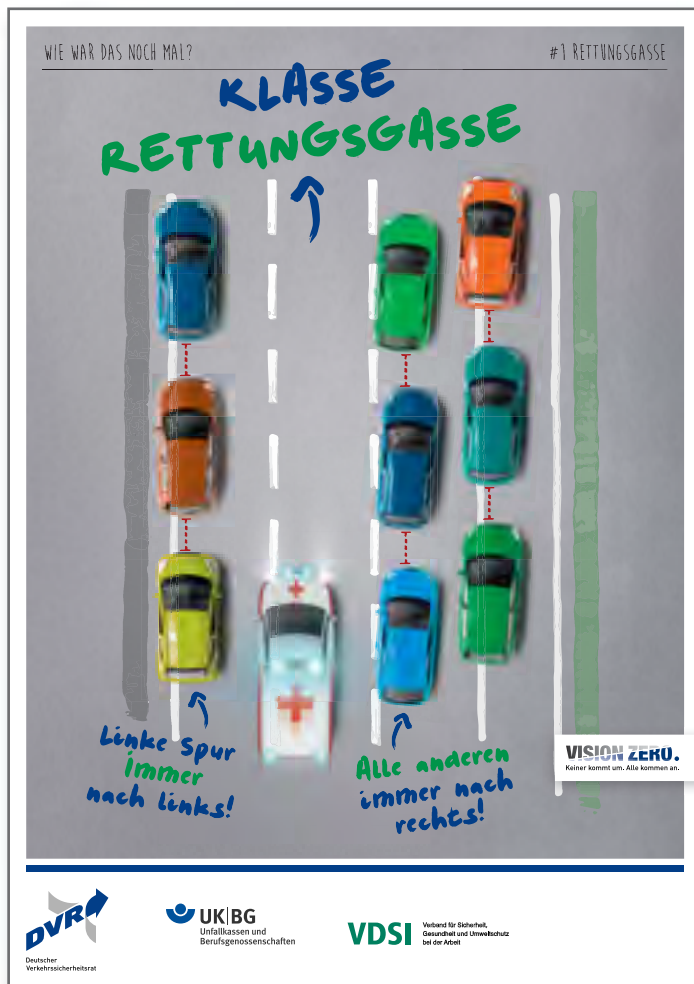
Die EMF-Verordnung regelt die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder bei Tätigkeiten am Arbeitsplatz. Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes die Beurteilung der Arbeitsbedingungen vorzunehmen und abhängig von der Gefährdung geeignete Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten festzulegen. Das BMAS hat die „**Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern**“ (EMF) in einer Broschüre veröffentlicht. (www.bmas.de, Service, Medien, Publikationen, Dezember 2016)

In der OStrV wurden notwendige rechtliche Anpassungen vorgenommen. Diese erfolgten gemeinsam mit der neuen EMF-Verordnung und der Änderung der Arbeitsstättenverordnung. Wesentliche Neuerungen betreffen die Definition der Fachkunde sowie die Festlegungen zum Laserschutzbeauftragten (LSB). Um häufig auftretende Fragen aus der betrieblichen Praxis zu beantworten, werden die Verordnungsänderungen in dem Beitrag „**Rechtliche Anpassung der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV)**“ erläutert. (www.baua.de, Publikationen, Aufsätze)

Rainer Kutzinski

Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.

Plakatmotive „Wie war das noch mal?“



Wer kennt diese Situationen im täglichen Straßenverkehr nicht: Autofahrer missachten die Vorfahrt, fahren zu dicht auf, bilden keine Rettungsgasse, blinken zu spät oder gar nicht, etc. Dabei sind dies grundlegende Verhaltensweisen, die eigentlich in der Fahrschule anders gelehrt wurden. Aber das ist lange her. Für manche zu lange, denn sie haben einige Regeln inzwischen schlichtweg vergessen. Oder es sind die Verkehrsregeln in Laufe der Jahre präzisiert und angepasst worden. Diese sind aber älteren Fahrzeugführern oft nicht bekannt.

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) und der Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der

Arbeit (VDSI) wollten deshalb oft ver-gessene oder angepasste Regeln wieder in das Bewusstsein der Fahrzeugführer zurückholen. Sie präsentierten anlässlich der Messe „Arbeitsschutz Aktuell“ im Oktober 2016 in Hamburg eine neue Plakatserie zum sicheren Verhalten im Straßenverkehr. „Anwendung des Reißverschlussverfahrens“, „Rettungsgasse“, „Richtiges Verhalten beim Verlassen von Kreisverkehren“ oder „Sicheres Verhalten beim Rechtsabbiegen“ sind ausgewählte Beispiele von zehn typischen Situationen, in denen eine Vielzahl von Fahrerinnen und Fahrern nicht genau wissen, wie sie sich sicher und richtig verhalten sollen.

Beginnen wollen wir in dieser Ausgabe mit den Themen Rettungsgasse und dem Verhalten an Bushaltestellen. Die Vorschrift zur Bildung von Rettungsgassen wurde z. B: erst kürzlich präzisiert: Auf Straßen mit mindestens zwei Streifen für eine Richtung soll eine Gasse „zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen“ gebildet werden. Die bestehende Unterscheidung nach Anzahl der Fahrstreifen, bei vierstreifigen Autobahnen musste die Rettungsgasse bislang in der Mitte gebildet werden, ist aufgegeben worden.

Quelle: VDSI / DVR

Aktuelles zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.



Eine kleine Unachtsamkeit beim Treppensteigen, eine wacklige Leiter oder ein rutschiger Boden und schon ist es passiert. Jeder fünfte Unfall bei der Arbeit ist ein Stolper-, Rutsch-

und Sturzunfall. Diese Unfallursache ist damit die zweithäufigste im gesamten Arbeitsunfallgeschehen. Das belegt der Bericht „**Arbeitsunfallgeschehen 2015**“ der DGUV.

(<http://publikationen.dguv.de>, Suche: 12497)

Die „**Präventionsleistungen der Unfallversicherungsträger** der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung“ sind in einer gleichnamigen Broschüre beschrieben, die von der DGUV herausgegeben wurde.

(<http://publikationen.dguv.de>, Suche: 12471)



Was ist eigentlich eine Berufskrankheit (BK)?

Was passiert, wenn der Verdacht auf eine BK besteht und wer kann einen solchen Verdacht melden?

Die Antwort auf diese und weitere Fragen gibt ein knapp fünfminütiges Erklärvideo der DGUV. In dem Video werden der Begriff der BK erklärt sowie die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Erkrankung auch als BK anerkannt werden kann. Auch das Verwaltungsverfahren von der Verdachtsanzeige bis zur Anerkennung wird beschrieben.

(www.dguv.de, Webcode: d954031) Es erfolgte eine Aktualisierung der „Bamberger Empfehlung“, der Emp-

fehlung zur **Begutachtung von arbeitsbedingten Hauterkrankungen** und Hautkrebskrankungen.

(<http://publikationen.dguv.de>, Suche: 10196)



Der BKK Dachverband hat eine neue Broschüre „**Besser leben mit Schichtarbeit**“ sowie eine Reihe ergänzender Informationsmaterialien zum Thema veröffentlicht.

(www.bkk-dachverband.de, Suche: Schichtarbeit)

Unter dem Titel „**Arbeiten 4.0**“ hat das BMAS Fragen zur Arbeit von morgen in einem Grünbuch aufgeworfen und in einem breiten gesellschaftlichen Dialog diskutiert. Mit dem



Weißbuch „Arbeiten 4.0“ fasst das BMAS die Schlussfolgerungen aus dem Dialog „Arbeiten 4.0“ zusammen. Es möchte damit eine breitere gesellschaftliche Debatte dokumentieren und innerhalb der Bundesregierung sowie darüber hinaus einen Impuls zur gesellschaftlichen Gestaltung der Zukunft der Arbeit setzen.

(www.bmas.de, Suche: Weißbuch)



Der rapide voranschreitende technologische Wandel verändert nicht nur die Gesellschaft, sondern auch die Arbeitswelt. Der digitale Wandel betrifft alle Unternehmen, ist unab-

hängig von Branche oder Betriebsgröße und stellt Unternehmen und ihre Beschäftigten vor immer neue Herausforderungen. Zur Bewältigung ist ausreichende Qualifizierung der Beschäft-

igten erforderlich. Das BMAS hat hierzu eine Broschüre Gute Praxis „**Weiterbildung im digitalen Wandel**“ – eine Sammlung betrieblicher Gestaltungsbeispiele veröffentlicht.

(www.bmas.de, Suche: digitaler Wandel)



Der steigende Anteil älterer Beschäftigter und die schrittweise Erhöhung der Regelaltersgrenze setzen den demografischen Wandel in vielen Unternehmen auf die Tagesordnung. Die Arbeits- und Leistungsfähigkeit zu fördern, wird für immer mehr

Personalverantwortliche zu einer wichtigen Aufgabe. Die Dokumentation der Veranstaltung „Demografie Wissen Kompakt 2016 – **Werkzeuge für die betriebliche Demografieberatung**“, von der BAuA veröffentlicht, kann dabei unterstützen.

(www.baua.de, Themen von A–Z, Demografie, Handlungswissen für die Praxis)



Das Durchschnittsalter der Belegschaften in Betrieben wird demografiebedingt immer höher, parallel schrumpft das verfügbare Erwerbspersonenpotenzial. Die Notwendigkeit, Arbeit mens-

chengerecht und damit altersgerecht zu gestalten, ist angesichts des demografischen Wandels gestiegen. Es gilt, qualifiziertes Personal möglichst lange und leistungsfähig im Unternehmen zu halten und den Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, gesund in die Rente zu gehen. Die Broschüre der BAuA „**Alters- und altersgerechte Arbeitsgestaltung**. Grundlagen und Handlungsfelder für die Praxis“ gibt dabei Unterstützung.

(www.baua.de, Publikationen, baua: Praxis, Broschüren)

In ihrer Reihe Sicherheitskurzgespräche, die für Unterweisungen geeignet ist, präsentiert die BG RCI neu das Thema „**Sichere Nutzung von Handy und Co.**“

(<http://downloadcenter.bgrci.de>, Suche: SKG025)



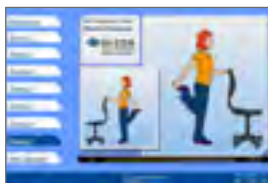
Im Ergebnis eines Forschungsprojektes hat die BAuA die Broschüre „**Bitte nicht stören! Tipps zum Umgang mit Arbeitsunterbrechungen und Multitasking**“ veröffentlicht. Sie

richtet sich an alle potenziell Betroffenen und formuliert Tipps zum individuellen sowie teamorientierten Umgang mit Arbeitsunterbrechungen und Multitasking. Damit nicht genug: Sie hilft dabei, gemeinsam mit den Kollegen den Ursachen von Arbeitsunterbrechungen auf die Spur zu kommen, um diese dann präventiv verhindern zu können. Denn dieses Ergebnis der BAuA-Studie sei hier vorweggenommen: Im Sinne von Gesundheit, Motivation und Produktivität ist die beste Unterbrechung die, die gar nicht erst stattfindet.

(www.baua.de, Publikationen, baua: Praxis, Broschüren)

Zwischendurch im Sitzen einfach mal Nacken und Schultern lockern oder im Stehen die Oberschenkelmuskeln ein wenig dehnen. Die sieben Übungen des aktualisierten BG ETEM-**Bildschirm-Fitnesstrainers** zeigen, wie das in kurzer Zeit klappt.

(www.bgetem.de, Webcode: 13664492, Mehr Bewegung ins Büro!)



Ob sich Beschäftigte in ihrem Betrieb wohlfühlen und bei der Arbeit gesund bleiben, hängt auch mit der Qualität der Führung zusammen. Vorgesetzte können die Arbeitsbeding-

ungen und das Arbeitsklima beeinflussen – auch wenn sie nicht alles in der Hand haben und nicht alleinverantwortlich sind. Wie Führungskräfte ihr Team und sich selbst stärken können, vermittelt ein neuer Ratgeber der BGW „**Gesund und motivierend führen**“.

Die Broschüre zeigt u.a., welche Gestaltungsspielräume sich für gesundheitsförderndes Führen nutzen lassen.

(www.bgw-online.de, Suchbegriff: BGW04-07-011)



Führungskräfte stehen vor der besonderen Herausforderung, den vielfältigen Anforderungen von allen Seiten gerecht zu werden. Dabei die eigene psychische

Gesundheit und die der Beschäftigten im Blick zu behalten, ist eine anspruchsvolle und wichtige Aufgabe. Die Broschüre „**Kein Stress mit dem Stress – Lösungen und Tipps für gesundes Führen im öffentlichen Sektor**“ des Projekts „Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt“ (psyGA) bietet konkrete Arbeitshilfen, um die psychische Gesundheit von Beschäftigten in Unternehmen durch gesundheitsgerechte Führung zu fördern.

(www.inqa.de, Suche: 3144)

Die Techniker Krankenkasse hat die Ergebnisse der „**TK-Stressstudie 2016 – Entspann dich, Deutschland**“ als Broschüre veröffentlicht. Inhalte sind u.a. Stressauslöser, Wege dem Stress zu begegnen, Arbeit und Stress, Stress und Lebensstil, Stress und Gesundheit bzw. Krankheit; Stress der digitalen



Gesellschaft sowie Extremstress und Notbremse.

(www.tk.de, Suche: Stressstudie)



Pausen sind eine wichtige Regenerationsquelle im Arbeitsalltag. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass Beschäftigte Pausen ausfallen lassen oder in ihren Pausen Tätigkeiten

nachgehen, die nicht erholsam sind. Womit verbringen Beschäftigte also ihre Pausen? Und erholen sie sich gut dabei? Diesen Fragen ging eine aktuelle Untersuchung nach. Der iga.Report 34 „**Regeneration, Erholung, Pausengestaltung – alte Rezepte für moderne Arbeitswelten?**“ enthält die ausführliche Auswertung der Umfrage sowie viele Hinweise und Praxisbeispiele zu guter Pausengestaltung am Arbeitsplatz.

(www.iga-info.de, Veröffentlichungen, iga.Reporte)

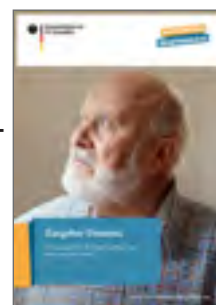
Die DGUV hat ein aktualisiertes Informationsblatt „**Unfallversicherungsschutz von häuslichen Pflegepersonen**“ (Februar 2017) veröffentlicht.

(<http://publikationen.dguv.de>, Suche: 12499)

Das Bundesgesundheitsministerium hat mehrere **Broschüren zum Pflegestärkungsgesetz** veröffentlicht, darunter die Untertitel „Alle Leistungen zum Nachschlagen“, „Das Wichtigste im Überblick“ sowie „Informationen für dir häusliche Pflege“.

Außerdem einen „**Ratgeber Demenz** – Informationen für die häusliche Pflege von Menschen mit Demenz“.

(www.bundesgesundheitsministerium.de, Service, Publikationen, Pflege)



Rainer Kutzinski

Bildungsstaatssekretärin bei der Unfallkasse

Peter Kunert, stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung und der neue Geschäftsführer der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Martin Plenikowski, empfangen am 07.03.2017 die Staatssekretärin im Bildungsministerium Sachsen-Anhalts, Edwina Koch-Kupfer, zu einem Informationsbesuch. In den Gesprächen ging um verschiedene Präventions-Aktivitäten der Unfallkasse sowie um Kooperationen, an denen die Unfallkasse im Kita- und Schulbereich mitwirkt und sich beteiligt. Während eines anschließenden Rundganges im Haus verschaffte sich die Staatssekretärin einen Überblick zum Reha-Management bei der Unfallkasse, d. h. über die zielorientierte Steuerung und Koordination des Heilverfahrens mit Versicherten, Angehörigen, Ärzten und Therapeuten, insbesondere nach schweren Unfällen im Bereich der Schüler-Unfallversicherung.



Peter Kunert, stv. Vorsitzender der Vertreterversammlung der Unfallkasse, Edwina Koch-Kupfer, Staatssekretärin im Bildungsministerium Sachsen-Anhalt und der Geschäftsführer der Unfallkasse, Martin Plenikowski (v. r.)

Neue Druckschriften



„Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“

(DGUV Regel 114-601, Ausgabe Oktober 2016)

Die Branchenregel hilft, staatliche Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Normen und viele verbindliche gesetzliche Regelungen für die Abfallsammlung konkret anzuwenden. Sie gibt u.a. praktische Tipps

und Hinweise zur sorgfältigen Tourenplanung, der Vor- und Nachbereitung der Abfallsammeltour, der Abfallbereitstellung und zum Abfalltransport mit dem Sammelfahrzeug. Außerdem werden Empfehlungen zur Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) von Beschäftigten in der Abfallsammlung gegeben. Im Kapitel „Rückwärtsfahren und Rangieren des Abfallsammelfahr-

zeuges“ werden besondere Sicherheitsmaßnahmen beschrieben, die eingehalten werden müssen, wenn Unternehmen nicht auf Rückwärtsfahrten verzichten können.

Plakat „Das gehört zu einem verkehrssicheren Fahrrad“

(DGUV Information 202-025, bisher GUV-I 8021, Ausgabe Januar 2017)

Das Plakat (DIN A1) weist auf die

wichtigsten Bestandteile für ein verkehrssicheres Fahrrad hin und bildet diese ab. In der aktualisierten Version wurden insbesondere die Beschriftungen für den Scheinwerfer und die Reflektoren angepasst und ein neuer Helm abgebildet.





„Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen“

(DGUV Information 202-093, Ausgabe Januar 2017)

Die neue Information bietet Präventionsempfehlungen für eine sichere und gesunde Bildung und Betreuung von unter dreijährigen Kindern in Kindertageseinrichtungen. Sie ergänzt die UVV „Kindertageseinrichtungen“ (DGUV Vorschrift 82) und die dazu gehörende Regel (DGUV Regel 102-002). Während diese nur bauliche Regelungen mit Bezug auf die Kinder enthalten, werden in der neuen Information sowohl die Kinder als auch das pädagogische Personal als Zielgruppe berücksichtigt. Neben pädagogischen umfasst die Schrift organisatorische Hinweise für eine sichere und gesunde Betreuung unter Dreijähriger, in denen auch die Gesundheit der pädagogischen Fachkräfte thematisiert wird.

Ferner enthält sie Empfehlungen für eine sichere bauliche Gestaltung und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen, die die Bedürfnisse unter Dreijähriger berücksichtigt. Zusätzlich werden Bedeutung und Voraussetzungen des kindlichen Erkundungsdrangs, Anforderungen an die Aufsichtspflicht und die Bedeutung der Bewegung als Motor des Lernens thematisiert. Die Schrift kann sowohl als Hilfestellung für das pädagogische Personal dienen, als auch von Kita-Trägern, Planern oder Architekten genutzt werden. Aufsichtspersonen werden die Schrift im Beratungsfall als gesicherte Fachmeinung heranziehen.



„Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen“

(DGUV Information 207-206, Ausgabe Dezember 2016)

Die Information wendet sich an Verantwortliche in Einrichtungen, die Desinfektionsarbeiten organisieren und durchführen, an Arbeitsmediziner, Arbeitshygieniker und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, aber auch an Beschäftigte und Personalvertretungen. Sie soll dazu beitragen, dass Desinfektionsarbeiten entsprechend den aktuellen rechtlichen Vorgaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln durchgeführt werden. Sie beinhaltet die Factsheets zur „Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen“, die 2014 durch die IVSS-Sektion Gesundheitswesen entstanden sind. In diesen ist der aktuelle Wissensstand zu Gefährdungen und Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln zusammengetragen und in acht verschiedenen Abschnitten dargestellt.



„Sonnenschutz im Büro – Hilfen für die Auswahl von geeigneten Blend- und Wärmeschutzvorrichtungen an Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen“

(DGUV Information 215-444, Ausgabe Dezember 2016)

Aus der ArbStättV ergeben sich Anforderungen an Bildschirm- und Büroarbeitsplätze hinsichtlich der Versorgung mit Tageslicht, aber auch zum Schutz der Beschäftigten vor der Wirkung von Sonneneinstrahlung (Wärme, Blendung). Die Information dient als Informationsquelle und Hilfestellung, wie diese Anforderungen einfach, praxisnah und wirksam umgesetzt werden können.

Neue Druckschriften im Regelwerk

(Diese Materialien werden nicht als Broschüre zur Verfügung gestellt. Download: www.dguv.de/Publikationen)

- **„Branche Abfallwirtschaft. Teil II: Abfallbehandlung“**

(DGUV Regel 114-602, Ausgabe Oktober 2016)

Die Branchenregel hilft, staatliche Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Normen und viele verbindliche gesetzliche Regelungen bei der Abfallbehandlung konkret anzuwenden. Sie gibt u.a. praktische Tipps und Hinweise zum Bau von Abfallbehandlungsanlagen, den Arbeitsmitteln, Gefahrstoffen und Biologischen Arbeitsstoffen, zur Brandgefährdung in der Abfallbehandlung und zu Wartungs- und Reinigungsarbeiten. Außerdem werden Empfehlungen zur Qualifikation von Führungskräften, Atemschutz und Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) sowie Hygienemaßnahmen und Hautschutz gegeben. In weiteren Kapiteln werden mögliche Gefährdungen bei der Abfallanlieferung und durch den innerbetrieblichen Transport thematisiert und Maßnahmen zu deren Vermeidung beschrieben.

- **„Branche Call Center“**

(DGUV Regel 115-402, Ausgabe Oktober 2016)

Call Center sind ein wesentlicher Bestandteil unserer modernen Dienstleistungsgesellschaft, sind entweder eigenständige Unternehmen der Branche oder häufig auch eine Abteilung in anderen Unternehmen. Die Branchenregel Call Center wendet sich an beide Formen von Call Center. Durch die Branchenregel soll den Unternehmen ein ganzheitlicher Ansatz zur Erfüllung der Anforderungen aus staatlichen Vorschriften und Vorschriften der Unfallversicherungsträger zur Verfügung gestellt werden. Es werden konkrete Präventionsmaßnahmen für in Call Centern typische Arbeitsverfahren, Tätigkeiten und Arbeitsplätze aufgezeigt. Insbesondere Anforderungen aus der ArbStättV und der DGUV Information 215-410 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze“ werden konkretisiert und auf die spezifischen Themen der Branche abgestimmt.

- **„Branche Zeitarbeit – Anforderungen an Einsatzbetriebe und Zeitarbeitsunternehmen“**

(DGUV Regel 115-801, Ausgabe Januar 2017)

Die Branchenregel hilft, staatliche Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und viele verbindliche gesetzliche Regelungen beim Einsatz von Zeitarbeit konkret anzuwenden. Dabei müssen die Unternehmer nicht aus der Zeitarbeit kommen, denn die Regel richtet sich sowohl an die Betriebe die Zeitarbeit einsetzen als auch an Zeitarbeitsunternehmen. Die vielfältigen Anforderungen des modernen Arbeitsschutzes werden eindeutig den Akteuren „Einsatzbetrieb“ und „Zeitarbeitsunternehmen“ zugeordnet, konkretisiert und Anregungen für eine erfolgreiche Umsetzung in die Praxis gegeben. Wer dabei was zu berücksichtigen hat, wird in den Kapiteln „Einsatzbedingungen klären und miteinander abstimmen“, „Beschäftigte auf den Einsatz vorbereiten“, „Beschäftigte unterweisen“ und „Einsätze von Beschäftigten durchführen“ beschrieben.

- **„Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel – Fachwissen für Prüfpersonen“**

(DGUV Information 203-070, Ausgabe November 2016)

Diese Information richtet sich an die Elektrofachkraft, die als befähigte Person im Sinne der BetrSichV wiederkehrende Prüfungen an ortsveränderlichen elektrischen Arbeitsmitteln durchführt. Die Vorgehensweise bei der Prüfung, durch die sicherheitsrelevante Mängel erkannt werden sollen, wird beschrieben und die Anforderungen aus der Normung werden erläutert.

Die Schrift ergänzt die DGUV Information 203-071 „Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel – Organisation durch den Unternehmer“, in der die rechtlichen Grundlagen und die Notwendigkeit der Prüfungen beschrieben sind. Das regelmäßige Überprüfen elektrischer Arbeitsmittel soll deren ordnungsgemäßen Zustand sicherstellen und gehört zur vorbeugenden Instandhaltung.

- **„Handbuch zur Ersten Hilfe“**

(DGUV Information 204-007, Ausgabe September 2016)

Das Handbuch beschreibt die allgemein gültigen Erste-Hilfe-Maßnahmen, wie sie aktuell von den zertifizierten Ausbildungsstellen vermittelt werden. Es hilft dabei, die notwendigen Erste-Hilfe-Kenntnisse zu erwerben und nach dem Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses zu festigen sowie immer wieder aufzufrischen. Die Information wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet und dabei u.a. den aktuellen ERC-Richtlinien (2015) angepasst.

- **„Die Mischung macht’s. Jung und Alt gemeinsam bei der Arbeit.“**
(DGUV Information 206-004, Ausgabe September 2016)
Die Informationsschrift gibt insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) Tipps, wie sie den Folgen des Demografischen Wandels begegnen können. Die Schrift wurde redaktionell überarbeitet und steht nun als aktualisierte Fassung zur Verfügung.
- **„So geht’s mit Ideen-Treffen“**
(DGUV Information 206-007, Ausgabe September 2016)
Die Informationsschrift gibt insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) eine praktische Hilfestellung um einen systematischen Austausch zwischen Beschäftigten und der Unternehmensleitung z. B. über Arbeitsbedingungen, Arbeitsbelastungen und Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit zu fördern.
- **„Roste – Montage“**
(DGUV Information 208-008, Ausgabe Januar 2017)
Die Information wendet sich an Unternehmer und Führungskräfte sowie Mitarbeiter, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Montage von Rosten beauftragt werden. Sie thematisiert u.a. die Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen, die Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln und Ausrüstungen, Schutzmaßnahmen gegen Absturz sowie Gesundheitsgefährdungen beim Transport von Hand.
- **„Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Lasten über Personen“**
(DGUV Information 215-313, Ausgabe Februar 2017)
Die Information ist inhaltlich identisch mit dem VBG Fachwissen „Lasten über Personen“, ehemals BGI 810-3, einem von der Branche breit anerkannten Standard. In ihr wird die praxismgerechte Umsetzung staatlicher Vorschriften und von Vorschriften der Unfallversicherungsträger beschrieben. Die Information stellt ein Bindeglied zu anwendbaren Regeln der Technik, weiteren DGUV Informationen sowie anderen Branchenstandards dar. Sie dient damit der rechtskonformen Durchführung von Veranstaltungen und Produktionen. Sie beschreibt den sicheren Umgang mit Lasten über Personen und wendet sich an die organisatorisch und fachlich Verantwortlichen für Veranstaltungen und Produktionen. Es wird das erforderliche Sicherheitsniveau für die speziellen Arbeitsverfahren in der Veranstaltungstechnik sowie für Situationen und Vorgänge mit vergleichbaren Gefährdungen festgelegt.
- **„Beurteilung des Raumklimas – Handlungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen“**
(DGUV Information 215-510, Ausgabe Dezember 2016)
In Innenräumen kann in gewissen Grenzen Einfluss auf das Raumklima genommen werden. Und damit sind häufig Probleme verbunden. Passt die Temperatur, ist die Luft zu trocken, zieht es? Das Klimaempfinden ist sehr individuell. Daher sind pauschale Aussagen zum Raumklima häufig nur sehr schwer zu treffen.

Die Information gibt eine einfache Hilfe zur Abschätzung und objektiven Beurteilung des Raumklimas alleine durch Messung der Raumtemperatur und der relativen Luftfeuchte, kombiniert mit Fragebögen, die von den Beschäftigten ausgefüllt werden. Die Abschätzung kann von den Verantwortlichen im Betrieb durchgeführt werden und verlangt keine spezielle Fachkenntnis des Normen- und Regelwerks. Die Information enthält auch praktische Hinweise, wie auf Abweichungen vom optimalen Raumklima mithilfe einfacher Maßnahmen reagiert werden kann.
- **„Klima im Büro – Antworten auf die häufigsten Fragen“**
(DGUV Information 215-520, Ausgabe Dezember 2016)
Zum Klima im Büro und an vergleichbaren Arbeitsplätzen werden immer wieder Fragen gestellt. Die Häufigsten wurden in acht Themenblöcke in dieser Schrift zusammengefasst. Dabei geht es um Fragen zur Raumtemperatur, zur Luftfeuchte, zu Luftgeschwindigkeit und zur Lüftung, zum Sick-Building-Syndrom, zur Luftqualität, zu Pflanzen im Büro und zu psychischen Faktoren.

- **„Prüfbuch für Winden, Hub- und Zuggeräte“**

(DGUV Grundsatz 309-007, Ausgabe Dezember 2016)

Das Prüfbuch erläutert die erforderlichen Prüfungen gemäß DGUV Vorschrift 54 und 55. Unter anderem wird erläutert welche Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und welche wiederkehrenden Prüfungen an den Arbeitsmitteln erforderlich sind. Die verschiedenen Formulare, Grafiken und Tabellen zeigen zudem auf, welche konkreten Prüfungen durchgeführt werden müssen und bieten Raum für deren Dokumentation.

Zurückziehung / Ersatz von DGUV Regeln und Informationen

Bei der Überprüfung auf Aktualität der Schriften im DGUV-Regelwerk wurde festgestellt, dass mehrere DGUV Regeln und DGUV Informationen zurückgezogen werden können. Dies betrifft u.a.

- **„Richtig sitzen in der Schule“**

(DGUV Information 202-016, bisher GUV-SI 8011)

Die Inhalte der Schrift sind veraltet. Insbesondere spiegeln die vorhandenen Zeichnungen kaum noch die heutigen Anforderungen an ergonomisch gestaltete Tische und Stühle in Klassenzimmern wieder. Auch die zu den skandinavischen Backup-Möbel und Sitzbällen gegebenen Hinweise sind nicht mehr zeitgemäß. Zudem fehlen Informationen zu drehbaren Stühlen und Tischen mit Rollen, die einen flexiblen Unterricht mit Bewegungsanteilen ermöglichen. Darüber hinaus wird der aktuelle Standard hinsichtlich eines ergonomischen Schulmobiliars in der DGUV Information „Klasse(n)- Räume für Schulen“ (DGUV Information 202-090) auf den Seiten 13 bis 16 behandelt.

- **„Lexikon Gewalt“**

(DGUV Information 206-011, bisher BGI/GUV-I 8638)

Das Sachgebiet „Psyche und Gesundheit in der Arbeitswelt“ des Fachbereichs „Gesundheit im Betrieb“ der DGUV informiert über die sofortige Zurückziehung der DGUV Information aus dem Vorschriften- und Regelwerk der DGUV. Bis auf Weiteres steht als Ersatz eine Stichwortsammlung auf der Internetseite des Sachgebietes „Psyche und Gesundheit in der Arbeitswelt“ (www.dguv.de, Webcode: d139911) zur Verfügung.

- **„Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen – PC-Programme und Datenbanken – eine Übersicht“**

(DGUV Information 213-024, bisher GUV-I 8518)

Der zuständige Fachbereich hat die Zurückziehung der Information beschlossen. Ein wesentlicher Grund für die Zurückziehung ist die in den letzten Jahren rasante Entwicklung online-basierter Datenbanken, deren Abbildung mit Printmedien nicht mehr sinnvoll erfolgen kann.

Sicherheitsforum

Mitteilungsblatt der
Unfallkasse Sachsen-Anhalt

ISSN 1619-3520

 **UK ST**
Unfallkasse
Sachsen-Anhalt

Mitglied der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Impressum

Herausgeber

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Käuperstraße 31 · 39261 Zerbst/Anhalt
Telefon: 03923 751-0
Fax: 03923 751-333
E-Mail: info@ukst.de
Internet: www.ukst.de

Verantwortlich für den Inhalt

Direktor Martin Plenikowski

Redaktion

Uwe Köppen, Reinhard Neuberth,
Rainer Kutzinski

Bildnachweise

picture alliance, Grafik S. 4 (Unfallkasse NRW), DVR, © Africa Studio - fotolia (S. 9), © auremar – fotolia (S. 10), © denys_kuvaiev – fotolia (S. 10)

Layout

Frauke Lewerenz, Diplom-Designerin

Satz, Druck & Versand

LEWERENZ Medien+Druck GmbH
Gewerbestraße 2 · 06869 Coswig (Anhalt)
Telefon: 034903 4 73 10 · Fax 4 73 77

Auflage

4.500 Exemplare

Ausgabe

März 2017

Erscheinungsweise

„Sicherheitsforum“ erscheint vierteljährlich

